

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Oktober 1969	Nummer 148
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
764	1. 9. 1969	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Aufstellung des Jahresabschlusses der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten . . .	1652

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Landtag Nordrhein-Westfalen	
Tagesordnung für die 61. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 7. Oktober 1969, in Düsseldorf, Haus des Landtags	1675
Hinweis	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 61 v. 1. 10. 1969	1677

I.

764

**Aufstellung des Jahresabschlusses
der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten
und Grundkreditanstalten**

Gem. RdErl d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II A 1 — 182 — 51 — 52/69 —, d. Finanzministers — 2013 — 1 — III B 2 —, d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — III C 3 — 4.709,62 — 2604/69 und d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I B 4 — 20.08 — v. 1.9.1969

Durch Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1300) und durch Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 17. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1337), geändert durch Verordnung vom 27. Mai 1969 (BGBl. I S. 444), hat der Bundesminister der Justiz neue Formblätter vorgeschrieben.

In Anpassung an die geänderte Rechtslage hat das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen durch Bekanntmachungen Nr. 1/68 vom 22. Juli 1968 (Bundesanzeiger Nr. 161 vom 29. August 1968) und Nr. 2/69 vom 28. Februar 1969 (Bundesanzeiger Nr. 51 vom 14. März 1969) Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung für die Kreditinstitute erlassen.

Im Benehmen mit dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen haben die Länder neue Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses und Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten und Grundkreditanstalten aufgestellt, die unter Berücksichtigung der Besonderheiten im öffentlich-rechtlichen Kreditwesen den für die übrigen Kreditinstitute vorgeschriebenen Formblättern und Richtlinien entsprechen.

- 1 Die Jahresabschlüsse sind unbeschadet einer weiteren Gliederung von den öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten nach dem in der Anlage 1 beigefügten Formblatt (Muster 1) und den öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten nach dem in der Anlage 2 beigefügten Formblatt (Muster 2) aufzustellen.
- 2 Für die Gewinn- und Verlustrechnung kann entweder die Kontoform oder Staffelform verwandt werden.
- 3 Für die öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten gelten die in der Anlage 3 enthaltenen Richtlinien.
- 4 Für die öffentlich-rechtlichen Grundkreditanstalten gelten die in der Anlage 4 enthaltenen Richtlinien.
- 5 Bei der Anwendung der Formblätter ist folgendes zu beachten:
 - 5.1 Nach §§ 151 Abs. 2 und 157 Abs. 2 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089) sowie nach § 2 der Verordnungen über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 bzw. der Hypotheken-

banken und der Schiffspfandbriefbanken vom 17. Dezember 1968 brauchen Posten, Unterposten oder Vermerke in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nicht aufgeführt werden, wenn darunterfallende Gegenstände bei dem Kreditinstitut nicht vorhanden bzw. unter einen Posten oder Unterposten fallende Aufwendungen oder Erträge nicht angefallen sind. Diese Vorschriften sind entsprechend anzuwenden.

- 5.2 §§ 3 und 4 der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Kreditinstituten vom 20. Dezember 1967 und der Hypothekenbanken und der Schiffspfandbriefbanken vom 17. Dezember 1968 gelten sinngemäß.
- 5.3 Im Falle der sinngemäßen Anwendung des § 25 des Hypothekenbankgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 1963 (BGBl. I S. 81) ist unter den Rechnungsabgrenzungsposten ein entsprechender Unterposten zu bilden.
- 6 Das Formblatt gilt nicht für die Landes-Bausparkasse, die eine unselbständige Abteilung der Westdeutschen Landesbank Girozentrale ist.
- 7 Die Westdeutsche Landesbank Girozentrale hat die Aktiv- und Passivwerte der Landes-Bausparkasse jeweils als gesonderten Posten in ihre Bilanz aufzunehmen. Ebenso ist in die Gewinn- und Verlustrechnung ein entsprechender Aufwands- und Ertragsposten einzusetzen.
- 8 Die bisher erlassenen Anordnungen und Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz sind nicht mehr anzuwenden, insbesondere
- 8.1 die Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes betreffend Richtlinien für die Aufstellung der Jahresbilanz und Anlage zur Jahresbilanz der Hypothekenbanken, Schiffspfandbriefbanken und der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten vom 1. Februar 1954 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 39 vom 25. Februar 1954) und 20. Dezember 1954 (Bundesanzeiger Nr. 252 vom 31. Dezember 1954), Berichtigung vom 21. Dezember 1955 (Bundesanzeiger Nr. 1 vom 3. Januar 1956) in der Fassung der Bekanntmachungen vom 28. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. Januar 1957), 30. November 1957 (Bundesanzeiger Nr. 239 vom 12. Dezember 1957) und 30. Dezember 1960 (Bundesanzeiger Nr. 3 vom 5. Januar 1961) sowie die Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes vom 15. März 1956 (Bundesanzeiger Nr. 57 vom 21. März 1956);
- 8.2 die Gemeinsame Bekanntmachung der Bankaufsichtsbehörden des Bundesgebietes betreffend Richtlinien für den Ausweis der nach dem Altsparergesetz entstehenden Deckungsforderungen und Entschädigungs-gutschriften einschließlich Zinsen in der Jahresbilanz vom 15. Februar 1954 (Bundesanzeiger Nr. 36 vom 20. Februar 1954).
- 9 Die Formblätter und die Richtlinien hierzu gelten erstmals für den Jahresabschluß für das nach dem 31. Dezember 1968 beginnende Geschäftsjahr.

Jahresabschluß

zum 31. Dezember 19..

der

(Name der Kreditanstalt)

Jahresbilanz zum

der

als Deckung

verwendet

Aktivseite

	DM	DM	DM
1. Kassenbestand			
2. Guthaben bei der Deutschen Bundesbank			
3. Postscheckguthaben			
4. Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
5. Wechsel			
darunter:			
a) bundesbankfähig	DM		
b) eigene Ziehungen	DM		
6. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig			
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
ba) weniger als drei Monaten			
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren			
bc) vier Jahren oder länger			
7. Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen			
a) des Bundes und der Länder			
b) sonstige			
8. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) mit einer Laufzeit bis zu vier Jahren			
aa) des Bundes und der Länder	DM		
ab) von Kreditinstituten	DM		
ac) sonstige	DM		
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM		
b) mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren			
ba) des Bundes und der Länder	DM		
bb) von Kreditinstituten	DM		
bc) sonstige	DM		
darunter:			
beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	DM		
9. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) börsengängige Anteile und Investmentanteile			
b) sonstige Wertpapiere			
darunter:			
Besitz von mehr als dem zehnten Teil der Anteile einer Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft ohne Beteiligungen			
10. Forderungen an Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von			
a) weniger als vier Jahren			
b) vier Jahren oder länger			
darunter:			
ba) durch Grundpfandrechte gesichert	DM		
bb) Kommunaldarlehen	DM		
11. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
12. Eigene Schuldverschreibungen			
Nennbetrag:	DM		
13. Zinsen für Forderungen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen			
b) nach dem 31. Oktober 19..... und am 2. Januar 19..... fällige Zinsen			
c) rückständige Zinsen			
14. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			

noch Aktivseite	als Deckung verwendet	DM	DM	DM
15. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten	DM			
16. Grundstücke und Gebäude				
17. Betriebs- und Geschäftsausstattung				
18. Sonstige Vermögensgegenstände				
19. Rechnungsabgrenzungsposten				
20. Bilanzverlust				
	Summe der Aktiven			

21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten

- Forderungen an verbundene Unternehmen
- Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1,3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden.

	DM	DM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	
c) von der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite		
2. Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern		
a) täglich fällig		
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
ba) weniger als drei Monaten		
bb) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren		
bc) vier Jahren oder länger		
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM	
c) Spareinlagen		
ca) mit gesetzlicher Kündigungsfrist		
cb) sonstige		
3. Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf		
4. Begebene Schuldverschreibungen		
a) Pfandbriefe		
darunter:		
Namenspfandbriefe	DM	
b) Kommunalschuldverschreibungen		
darunter:		
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM	
c) sonstige Schuldverschreibungen		
darunter:		
Namensschuldverschreibungen	DM	
d) verlorene und gekündigte Stücke		
darunter:		
vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen	DM	
ferner:		
zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger		
ausgehändigte Namenspfandbriefe	DM	
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM	
und sonstige Namensschuldverschreibungen	DM	
5. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen		
6. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit ver- einbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger		
a) anteilige Zinsen		
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19..... fällig werdenden		
7. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)		
8. Rückstellungen		
a) Pensionsrückstellungen		
b) andere Rückstellungen		
9. Wertberichtigungen		
a) Einzelwertberichtigungen		
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen		
10. Sonstige Verbindlichkeiten		
11. Rechnungsabgrenzungsposten		
12. Sonderposten mit Rücklageanteil		
13. Kapital		

	DM	DM
14. Offene Rücklagen		
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage		
b) andere Rücklagen		
15. Bilanzgewinn		
	Summe der Passiven	
16. Eigene Ziehungen im Umlauf darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	DM	
17. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		
18. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften so- wie aus Gewährleistungsverträgen		
19. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegen- ständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszu- weisen sind		
20. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		
21. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz		
22. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlich- keiten unter 16 bis 20) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten		

Gewinn- und Verlustrechnung

der

für die Zeit vom

bis

DM DM DM

1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften
2. Laufende Erträge aus
 - a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen
 - b) anderen Wertpapieren
 - c) Beteiligungen
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft
5. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen
6. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte
7. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft
8. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil
10. Gehälter und Löhne
11. Soziale Abgaben
12. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung
13. Sachaufwand für das Bankgeschäft
14. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen
16. Steuern
 - a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen
 - b) sonstige
17. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil
18. Sonstige Aufwendungen
19. Jahresüberschuß; Jahresfehlbetrag
20. Gewinnvortrag; Verlustvortrag aus dem Vorjahr
21. Entnahmen aus offenen Rücklagen
 - a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage
 - b) aus anderen Rücklagen
22. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen
 - a) in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage
 - b) in andere Rücklagen
23. Bilanzgewinn; Bilanzverlust

Gewinn- und Verlustrechnung
der
für die Zeit vom bis

Aufwendungen	Erträge		DM	DM
	DM	DM		
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen		1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften		
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte		2. Laufende Erträge aus a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen b) anderen Wertpapieren c) Beteiligungen		
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften		
4. Gehälter und Löhne		4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		
5. Soziale Abgaben		5. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4 auszuweisen sind		
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		6. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil		
7. Sachaufwand für das Bankgeschäft		7. Jahresfehlbetrag		
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung				
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen				
10. Steuern				
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen				
b) sonstige				
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				
12. Sonstige Aufwendungen				
13. Jahresüberschuß	Summe			Summe

1. Jahresüberschuß: Jahresfehlbetrag
2. Gewinnvortrag: Verlustvortrag aus dem Vorjahr
3. Entnahmen aus offenen Rücklagen
 - a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage
 - b) aus anderen Rücklagen
4. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen
 - a) in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage
 - b) in andere Rücklagen
5. Bilanzgewinn Bilanzverlust

Jahresabschluß

zum 31. Dezember 19..

der

.....
(Name der Kreditanstalt)

Aktivseite

Jahresbilanz zum
 der
 als Deckung
 verwendet

	DM	DM	DM
1. Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) Hypotheken			
b) Kommunaldarlehen			
c) sonstige			
darunter: an Kreditinstitute	DM		
2. Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand			
3. Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder			
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM		
4. Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind			
a) von Kreditinstituten			
b) sonstige			
darunter: mit einer Laufzeit von mehr als vier Jahren	DM		
5. Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben			
6. Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividenden- scheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere			
7. Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kün- digungsfrist von weniger als vier Jahren			
a) an Kreditinstitute darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	DM		
b) an sonstige darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren	DM		
8. Eigene Schuldverschreibungen Nennbetrag	DM		
9. Zinsen für Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger			
a) anteilige Zinsen			
b) nach dem 31. Oktober 19... und am 2. Januar 19... fällige Zinsen			
c) rückständige Zinsen			
10. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)			
11. Beteiligungen darunter: an Kreditinstituten	DM		
12. Grundstücke und Gebäude darunter: im Hypothekengeschäft übernommen	DM		
13. Betriebs- und Geschäftsausstattung			
14. Sonstige Vermögensgegenstände			
15. Rechnungsabgrenzungsposten			
16. Bilanzverlust			
	Summe der Aktiven		
17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passiv- seite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten			
a) Forderungen an verbundene Unternehmen			
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) ver- merkt werden			

		DM	DM	DM
1. Begebene Schuldverschreibungen				
a) Pfandbriefe				
darunter:				
Namenspfandbriefe	DM			
b) Kommunalschuldverschreibungen				
darunter:				
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM			
c) sonstige Schuldverschreibungen				
darunter:				
Namensschuldverschreibungen	DM			
d) verlorene und gekündigte Stücke				
darunter:				
vor Ablauf von vier Jahren fällig oder zurückzunehmen	DM			
fernere:				
zur Sicherstellung eingegangener Verbindlichkeiten an die Gläubiger ausgehändigte Namenspfandbriefe	DM			
Namenskommunalschuldverschreibungen	DM			
und sonstige Namensschuldverschreibungen	DM			
2. Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen				
3. Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) bei Kreditinstituten				
b) sonstige				
darunter:				
mit Teilhaftung	DM			
vor Ablauf von vier Jahren fällig	DM			
4. Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren				
a) gegenüber Kreditinstituten				
b) sonstige				
darunter:				
mit Teilhaftung	DM			
5. Zinsen für begebene Schuldverschreibungen und Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
a) anteilige Zinsen				
b) fällige Zinsen einschließlich der am 2. Januar 19 ... fällig werdenden				
6. Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)				
7. Rückstellungen				
a) Pensionsrückstellungen				
b) andere Rückstellungen				
8. Wertberichtigungen				
a) Einzelwertberichtigungen				
b) vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen				
9. Sonstige Verbindlichkeiten				
10. Rechnungsabgrenzungsposten				
11. Sonderposten mit Rücklageanteil				
12. Kapital				
13. Offene Rücklagen				
a) gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage				
b) andere Rücklagen				
14. Bilanzgewinn				
	Summe der Passiven			
15. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln				
16. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen				
17. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind				
18. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten				
19. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz				
20. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschließlich der Verbindlichkeiten unter 15 bis 18) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten				

Gewinn- und Verlustrechnung
der
für die Zeit vom bis

	DM	DM	DM
1. Zinsen aus			
a) Hypotheken			
b) Kommunaldarlehen			
c) sonstigen Ausleihungen			
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge			
3. Einmalige Erträge aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft			
4. Erträge aus Beteiligungen			
5. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			
6. Zinsen für			
a) Pfandbriefe			
b) Kommunalschuldverschreibungen			
c) sonstige Schuldverschreibungen			
d) Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger			
7. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen			
8. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehensgeschäft			
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			
10. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 5 auszuweisen sind			
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			
12. Gehälter und Löhne			
13. Soziale Abgaben			
14. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
15. Sachaufwand für das Bankgeschäft			
16. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung			
17. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen			
18. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen			
b) sonstige			
19. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			
20. Sonstige Aufwendungen			
21. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag			
22. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			
23. Entnahmen aus offenen Rücklagen			
a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage			
b) aus anderen Rücklagen			
24. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen			
a) in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage			
b) in andere Rücklagen			
25. Bilanzgewinn/Bilanzverlust			

Gewinn- und Verlustrechnung
 der
 für die Zeit vom bis

Aufwendungen	Erträge		DM	DM
	DM	DM		
1. Zinsen für				
a) Pfandbriefe				
b) Kommunalschuldverschreibungen				
c) sonstige Schuldverschreibungen				
d) Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger				
2. Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen				
3. Einmalige Aufwendungen im Emissions- und Darlehengeschäft				
4. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft				
5. Gehälter und Löhne				
6. Soziale Abgaben				
7. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung				
8. Sachaufwand für das Bankgeschäft				
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung				
10. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen				
11. Steuern				
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen				
b) sonstige				
12. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil				
13. Sonstige Aufwendungen				
14. Jahresüberschuß				
	Summe			Summe

1. Jahresüberschuß; Jahresfehlbetrag
2. Gewinnvortrag; Verlustvortrag aus dem Vorjahr
3. Entnahmen aus offenen Rücklagen
 - a) aus der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Rücklage
 - b) aus anderen Rücklagen
4. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen
 - a) in die gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklage
 - b) in andere Rücklagen
5. Bilanzgewinn; Bilanzverlust

Anlage 3

**Richtlinien
für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie
der Gewinn- und Verlustrechnung der
öffentliche-rechtlichen Kreditanstalten**

I. Allgemeine Richtlinien**1. Begriffsbestimmungen**

Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 bis 9 KWG genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen. Die Deutsche Bundespost gilt als Kreditinstitut lediglich hinsichtlich des Postscheck- und Postsparkverkehrs.

Als Wertpapiere zu erfassen sind Aktien, Kuxen, Zwischen scheine, Investmentanteile, Zins- und Gewinnanteilscheine, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, soweit letztere Teile einer Gesamtemission sind, ferner andere Wertpapiere, wenn diese börsengängig sind.

Als börsengängig gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

2. Fristengliederung

Für die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag. Dem Institut bleibt es unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tage der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungsmöglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungs sperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

Als täglich fällig sind nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten auszuweisen, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sog. Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung.

3. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Kreditinstitut (Pensionsgeber) Vermögensgegenstände – z. B. Wechsel, Forderungen, Wertpapiere – gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit der Maßgabe überträgt, daß

a) entweder der Pensionsnehmer sie zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages auf den Pensionsgeber zurückzuübertragen hat (echte Pensionsgeschäfte) oder

b) der Pensionsnehmer berechtigt ist, die Rücknahme der Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Rückzahlung des gezahlten oder gegen Zahlung eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zu verlangen (unechte Pensionsgeschäfte) –

Devisentermingeschäfte sind keine Pensionsgeschäfte.

Bei einem echten Pensionsgeschäft ist der in Pension gegebene Gegenstand weiter dem Pensionsgeber zuzurechnen, wenn er unter den für die Bilanzierung maßgebenden Gesichtspunkten weiterhin zum Vermögen des Pensionsgebers gehört. Anhaltspunkte hierfür liegen z. B. vor, wenn der in Pension gegebene Gegenstand in erster Linie als Sicherheit für ein Geldgeschäft bestimmt ist, wenn das Pensionsgeschäft nach seiner vertraglichen Ausgestaltung ausschließlich dazu dient, die Erträge des in Pension ge

gebenen Gegenstandes auf Zeit dem Pensionsnehmer zu verschaffen, oder wenn bei Aktien der Pensionsgeber über die Ausübung des Stimmrechts entscheidet. Ein Anhaltspunkt für das Ausscheiden von Vermögensgegenständen aus dem Vermögen des Pensionsgebers liegt z. B. vor, wenn nach den Vertragsbestimmungen lediglich Vermögensgegenstände gleicher Art zurückzugeben sind.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so ist er beim Pensionsgeber nicht vom Bestand abzusetzen; der beim Rückwerb des Vermögenswertes zu zahlende Betrag ist unter Passivposten 1 bzw. 2 auszuweisen. Andererseits hat der Pensionsnehmer den Gegenstand nicht als eigenen Bestand auszuweisen; der bei der Übernahme der Vermögensgegenstände geleistete Betrag ist unter den Aktivposten 6 bzw. 10 aufzuführen.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 19 zu vermerken.

Bei einem unechten Pensionsgeschäft hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rückwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 19 zu vermerken.

Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien. Bei derartigen Geschäften hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen unter dem Passivposten 4 „Begebene Schuldverschreibungen“ auszuweisen. Nimmt das bilanzierende Institut Stücke auf, so sind sie unter dem Aktivposten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen, sofern das Recht oder die Verpflichtung zur Rückgabe vor Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen gegenüber dem Emittenten besteht.

4. Sicherheiten

Vermögenswerte sind auch dann in dem entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, wenn das Kreditinstitut sie verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellt hat.

Dem Kreditinstitut verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

5. Kompensationen

Mit den täglich fälligen Forderungen an einen Schuldner sind die ihm gegenüber bestehenden täglich fälligen, keinerlei Bindungen unterliegenden Verbindlichkeiten, von Bagatellbeträgen abgesehen, zu kompensieren, und zwar auch dann, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist. Bei Konten desselben Kunden bei verschiedenen Zweigniederlassungen eines Instituts bedarf es keiner Kompensation.

Eine Kompensation zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig.

Nicht kompensiert werden darf mit Sperrguthaben und Spareinlagen. Zur späteren Verrechnung entgegengenommene fällige Tilgungsbeträge sind von dem Betrag der Forderung abzusetzen, es sei denn, daß es sich bei diesen um Tilgungsfondskredite handelt. Wird der Kreditnehmer eines Instituts mit dem gesamten Kreditbetrag auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt (sog. engl. Buchungsmethode), so ist nur der sich zwischen beiden Konten ergebende Saldo auszuweisen.

6. Gemeinschaftsgeschäfte

Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kreditinstitut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in den entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, sofern die beteiligten Kreditinstitute die Mittel für den Kredit der Konsortiumsführung zur Verfügung stellen müssen. Dies gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien).

Besteht die Unterbeteiligung lediglich in einer teilweisen Haftung für den Ausfall der Forderung, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter dem Passivposten 18 zu vermerken. Bei Aval-Gemeinschaftskrediten hat das konsortialführende Institut den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft unter dem Passivposten 18 zu vermerken, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter Passivposten 18 zu vermerken.

Wertpapiere und Beteiligungen mit konsortialer Bindung sind mit dem eigenen Anteil in den einschlägigen Unterposten der Posten 8 bzw. 9 und 15 zu erfassen.

7. Deckungsspalte

Die zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiven sind in der Vorspalte „als Deckung verwendet“ aufzuführen.

8. Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge gesondert auszuweisen (Bruttoprinzip), soweit es sich nicht um Erträge aus höherer Bewertung oder den Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen, aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft handelt, die mit Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere, Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft verrechnet werden dürfen.

Aufwendungen und Erträge sind auch dann den Posten zuzuordnen, zu denen sie ihrer Art nach gehören, wenn es sich um Posten mit aperiodischem und außerordentlichem Charakter handelt.

II. Richtlinien zu den einzelnen Bilanzposten

A. Aktiva

Zu Posten 1 Kassenbestand

Hier sind gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen, Wechselstempel- und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen.

Zu Posten 2 Guthaben bei der Deutschen Bundesbank

Hier sind auch Fremdwährungsguthaben bei der Deutschen Bundesbank einzusetzen.

Bei der Deutschen Bundesbank in Anspruch genommene Lombarddarlehen sind nicht von den Guthaben bei der Deutschen Bundesbank abzusetzen, sondern unter Passivposten 1 auszuweisen.

Zu Posten 4 Schecks, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In diesem Posten sind Schecks, Inkassowechsel und sonstige Inkassopapiere (z. B. Reiseschecks, Quittungen, Lastschriftaufräge usw.) auszuweisen, soweit sie innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bis zum Bilanzstichtag gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs vorgenommen worden ist. Inkassopapiere, die nicht innerhalb von dreißig Tagen zur Vorlage bestimmt sind, sind, je nach Schuldner unter Posten 6 bzw. 10 zu erfassen.

Schecks und Wechsel, die nur zum Einzug und zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes eingereicht sind, dürfen in die Bilanz nicht eingesetzt werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks sowie protestierte Inkassowechsel, die dem Einreicher gutgeschrieben worden waren, dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind, je nach Schuldner, unter Posten 6a bzw. 10a aufzunehmen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine auszuweisen, wenn sie zum Bilanzstichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder

wenn sie am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind.

Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind unter dem Posten 8a bzw. 9b auszuweisen.

Verloste oder gekündigte, aber noch nicht einlösbar Stücke gehören ebenfalls unter Posten 8 bzw. 9, und zwar in den für die Wertpapiergattung vorgesehenen Unterposten.

Zu Posten 5 Wechsel

In diesem Posten sind alle im Bestand befindlichen Wechsel, ausgenommen die Inkassowechsel, auszuweisen.

Den Kunden nicht abgerechnete eigene Ziehungen und nicht abgerechnete Solawechsel, die beim bilanzierenden Institut hinterlegt sind (Depot- oder Kautionswechsel), sind nicht zu bilanzieren. Die durch diese Wechsel unterlegten Kredite sind, je nach Schuldner, in Posten 6 oder 10 auszuweisen. Dies gilt auch für nicht abgerechnete Wechsel aus dem Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft. Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein, sondern sind, je nach Schuldner, in Posten 6a bzw. 10a aufzunehmen. Der Bestand an eigenen Akzepten ist nicht auszuweisen.

Unter Posten 5a sind alle im Bestand befindlichen Wechsel anzugeben, die nach dem Gesetz über die Deutsche Bundesbank zum Ankauf zugelassen sind, sofern der Ankauf nicht durch bekanntgegebene Regelungen der Deutschen Bundesbank ausgeschlossen ist.

Die über den Plafond A der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH und den Plafond I der Gesellschaft zur Finanzierung von Industrieanlagen mbH finanzierten Solawechsel deutscher Exporteure, die von der Deutschen Bundesbank zwar lombardiert, jedoch nicht angekauft werden, sind ebenfalls als bundesbankfähig zu vermerken. Soweit die unter Posten 5b erfassten eigenen Ziehungen bundesbankfähig sind, sind sie ebenfalls unter Posten 5a zu vermerken.

Unter Posten 5b sind auch Solawechsel zu vermerken, die von Kunden ausgestellt sind, soweit sie durch das Kreditinstitut direkt vom Aussteller angekauft wurden.

Zu Posten 6 Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbriezte Forderungen an andere Kreditinstitute auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen u. ä.

Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.

Zu Posten 7 Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen

In diesem Posten sind Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie sonstige Schuldtitel staatlicher Stellen auszuweisen, die unter Diskontabzug hereingenommen worden sind und deren Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigt. Wird dieser Zeitraum überschritten, so ist der Titel unter Posten 8 „Anleihen und Schuldverschreibungen“ auszuweisen.

Unter Posten 7a sind auch Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Sondervermögen des Bundes, wie Bundesbahn, Bundespost, Lastenausgleichsfonds, zu erfassen.

Unter Posten 7b sind u. a. Auslandstitel, z. B. treasury bills, bons de trésor, einzusetzen.

Zu Posten 8 Anleihen und Schuldverschreibungen

Hier sind alle Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen staatlicher und nichtstaatlicher Stellen, die mit einem festen Zinssatz ausgestattet sind, einschließlich anteiliger Zinsen, auszuweisen, soweit sie nicht unter Posten 11 zu erfassen sind.

Namensschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern, je nach Schuldner, unter dem Posten 6 oder Posten 10 zu erfassen.

Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen, bei denen die Laufzeit den Zeitraum von zwei Jahren übersteigt, sind hier auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 7).

In den Posten 8aa bzw. 8ba sind auch verzinsliche Schatzanweisungen, Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen der Sondervermögen des Bundes aufzunehmen.

In den Posten 8ab bzw. 8bb sind auch Schuldverschreibungen der Lastenausgleichsbank zu erfassen.

Vor Fälligkeit hereingenommene Zinsscheine sind unter Posten 8ac aufzunehmen.

Als beleihbar bei der Deutschen Bundesbank sind nur solche Wertpapiere zu vermerken, die nach dem Verzeichnis der bei der Deutschen Bundesbank beleihbaren Wertpapiere (Lombardverzeichnis) zum Lombardverkehr zugelassen sind. Sie sind mit dem Bilanzwert zu vermerken.

Zu Posten 9 Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

Vor Fälligkeit hereingenommene Dividendenscheine sind unter Posten 9b aufzunehmen.

Übersteigt der Gesamtnennbetrag der Anteile an einer Kapitalgesellschaft den zehnten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft oder die Gesamtzahl der Kuxen einer bergrechtlichen Gewerkschaft den zehnten Teil der Kuxen dieser Gewerkschaft, ist der Besitz hier zu vermerken, soweit er nicht als „Beteiligung“ unter Posten 15 ausgewiesen wird.

Zu Posten 10 Forderungen an Kunden

Hier sind nicht in Wertpapieren verbrieft bankgeschäftliche Forderungen an Nichtkreditinstitute auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen u. ä. Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden. Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind, je nach Schuldner, in diesem Posten oder in Posten 6 „Forderungen an Kreditinstitute“ auszuweisen.

Hier sind auch angekaufte Forderungen zu erfassen.

In diesem Posten sind ferner Forderungen aus Rückschecks und Rückwechseln sowie Kredite, die durch nicht abgerechnete Wechsel unterlegt worden sind, aufzuführen (s. Richtlinien zu Posten 5).

Für die Zuordnung zu den Unterposten 10a und 10b sowie den Vermerken 10ba und 10bb gilt folgendes:

- 10a) Hierunter sind auch die täglich fälligen Forderungen einzusetzen.
- 10b) Forderungen, die auf vier Jahre oder länger befristet sind, sind auch dann unter Posten 6bc oder 10b zu erfassen, wenn sie vor Ablauf von vier Jahren gekündigt werden können.
- 10ba) Hierunter sind nur Forderungen einzusetzen, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte (Hypotheken und Grundschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten sind und die den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorschriften für den Realkredit entsprechen.
- 10bb) Hierunter sind alle Darlehen zu erfassen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle (d. h. 100%ige) Gewährleistung übernimmt. Hierunter fallen auch Darlehen an zwischenstaatliche Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBL. I S. 312). Ausleihungen an andere Kreditnehmer als inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder ihnen gleichgestellte zwischenstaatliche Einrichtungen, die durch ein Grundpfandrecht und außerdem durch Kommunalbürgschaft gesichert sind, sind unter Posten 10ba zu vermerken. Soweit kommunalverbürgte Hypotheken als Deckung für ausgegebene Kommunalschuldverschreibungen bestimmt sind, sind sie unter Posten 10bb zu vermerken.

Darlehen mit unterschiedlichen Sicherungen für Teilbeträge sind insgesamt nach der für das Darlehen jeweils überwiegenden Art der Sicherheit auszuweisen.

Zu Posten 11 Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand

Hier sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten aufgeführten Werte auszuweisen.

Zu Posten 14 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Hier sind in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung gewährte Kredite auszuweisen, bei denen die ausgeliehenen Mittel dem bilanzierenden Institut vom Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt wurden und sich die Haftung des bilanzierenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt.

Kredite, die von dem bilanzierenden Institut mit eigenem, wenn auch nur mit partiellem Risiko gegeben worden sind, dürfen auch dann nicht als „Durchlaufende Kredite“ angesehen werden, wenn es sich um nur weitergeleitete zweckgebundene Mittel handelt; sie sind je nach der Verwendungsförderung und Befristung in voller Höhe unter den entsprechenden Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz auszuweisen.

In fremdem Namen und für fremde Rechnung zu verwaltende Kredite (Verwaltungskredite) sind in die Bilanz nicht aufzunehmen.

Ein eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind, sind unter Passivposten 1a bzw. 2ba zu erfassen.

Zu Posten 15 Beteiligungen

Hierher gehören alle Beteiligungen, unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind (Aktien, Kuxen) oder nicht (GmbH-Anteile, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter).

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kuxen einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kuxen dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung.

Zu Posten 16 Grundstücke und Gebäude

Soweit bei einzelnen Instituten zur Deckung für umlaufende Schuldverschreibungen Eigentümergrundschulden auf eigenem Grundbesitz mit herangezogen werden, sind sie hier in der zum Vermerk der Deckung bestimmten Vorspalte anzugeben.

Zu Posten 18 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Forderungen und sonstige Vermögenswerte auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und BarrenGold sind ebenfalls hier aufzunehmen (s. Richtlinien zu Posten 1).

Forderungen an den Gewährträger aus seiner Gewährleistung für Verluste sind hier ebenfalls aufzuführen.

Forderungen des Instituts gegen das Finanzamt aus bereits ausgezahlten, aber noch nicht angeschafften Beträgen nach dem Spar-Prämiengesetz sind unter diesem Posten zu erfassen.

Zu Posten 19 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten – Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – aufgenommen werden.

Im Falle der sinngemäßen Anwendung der Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG darf hier auch die Summe der in § 25 Abs. 2 HBG genannten Posten ausgewiesen werden. Im Falle einer Verrechnung entsprechend § 25 Abs. 3 HBG darf ein sich ergebender Aktivsaldo hier aufgeführt werden.

Zu Posten 21a Forderungen an verbundene Unternehmen

Wegen des Begriffs „verbundene Unternehmen“ wird auf § 15 AktG verwiesen.

B. Passiva

Zu Posten 1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

In diesem Posten sind nicht in Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen mit Ausnahme der unter Posten 4 bilanzierten Namensschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus Sparbriefen u. ä.

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie unter Posten 1a bzw. 2ba auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (s. Richtlinien zu Aktivposten 14).

Verrechnungskonten mit Haben-Salden (z. B. auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften) und Verbindlichkeiten aus verkauften Wechseln einschließlich eigener Ziehungen, die den Kreditnehmern nicht abgerechnet worden sind, sind hier einzubeziehen.

Zu Posten 2 Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber anderen Gläubigern

Hier sind nicht in Wertpapieren verbrieft Verbindlichkeiten aus dem Bankgeschäft gegenüber Nichtkreditinstituten auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Verbindlichkeiten aus Namensschuldverschreibungen, mit Ausnahme der unter Posten 4 bilanzierten Namensschuldverschreibungen, Verbindlichkeiten aus Sparbriefen u. ä.

Als Spareinlagen sind nur solche Gelder auszuweisen, die den Erfordernissen des § 21 KWG entsprechen.

Hier sind auch Sperrguthaben und Abrechnungsguthaben der Anschlußfirmen im Teilzahlungsfinanzierungsgeschäft, soweit der Ausweis nicht unter Posten 1 vorzunehmen ist, zu erfassen. Auch „Anweisungen im Umlauf“ sind hier einzusetzen.

Zu Posten 3 Eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf

Der eigene Bestand sowie verpfändete eigene Akzepte und eigene Solawechsel gelten nicht als im Umlauf befindlich.

Zu Posten 4 Begebene Schuldverschreibungen

Zu den begebenen Schuldverschreibungen gehören nur Stücke, die in den Verkehr gebracht worden sind.

Zu vermerken sind auch Schuldverschreibungen, die auf Grund einer Vereinbarung vor Ablauf von vier Jahren zurückzunehmen sind, ohne fällig zu sein.

Zu Posten 5 Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen auszuweisen, die noch nicht durch Stücke bzw. durch Interimsscheine belegt sind.

Zu Posten 7 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Zum Inhalt dieses Postens s. Richtlinien zu Aktivposten 14.

Mittel für durchlaufende Kredite, die noch nicht weitergeleitet worden sind, sind nicht hier, sondern unter Posten 1a bzw. 2ba auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 1).

Zu Posten 8 Rückstellungen

Unter Posten 8b sind auch die zu bildenden Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Posten 16 bis 18 sowie Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften auszuweisen.

Zu Posten 9 Wertberichtigungen

Unter Posten 9a dürfen nur Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen werden; sie sind wie die Posten, auf die sie entfallen, zu gliedern.

Einzelwertberichtigungen und versteuerte Pauschalwertberichtigungen auf Wechsel, Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen, soweit sie sich nicht auf die Posten 16 bis 18 beziehen, sind entweder insgesamt von den betreffenden Aktivposten abzusetzen oder insgesamt unter Posten 9b auszuweisen.

Zu Posten 10 Sonstige Verbindlichkeiten

Hier sind die Passivposten auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Zu Posten 11 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten – Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen – eingestellt werden.

Dem Kreditnehmer aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften berechnete Zinsen, Provisionen und Gebühren, die künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen sind, sind in diesem Posten auszuweisen, soweit sie nicht von den korrespondierenden Aktivposten abgesetzt werden. Bei Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften ist auch die anfallende Zinsmarge aus der Weitergabe von Wechselabschnitten, soweit sie künftigen Rechnungsperioden zuzurechnen ist, hier auszuweisen. Für Teilzahlungsfinanzierungsgeschäfte erforderliche Rückstellungen für nicht gedeckte Kosten sind unter Posten 8 auszuweisen.

Im Falle der sinngemäßen Anwendung der Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG darf hier auch die Summe der in § 25 Abs. 1 HBG genannten Posten ausgewiesen werden. Im Falle einer Verrechnung entsprechend § 25 Abs. 3 HBG darf ein sich ergebender Passivsaldo hier aufgeführt werden.

Zu Posten 12 Sonderposten mit Rücklageanteil

In diesem Posten sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

Zu Posten 16 Eigene Ziehungen im Umlauf

Hier sind nur eigene Ziehungen aufzuführen, die sich nicht im eigenen Bestand befinden. Eigene Ziehungen sind als im Umlauf befindlich anzugeben, wenn sie zum Zwecke der Refinanzierung (Diskont) weitergegeben sind. Das gilt auch dann, wenn sie dem Kreditnehmer nicht abgerechnet worden sind. Der Gegenwert dieser dem Kunden nicht abgerechneten Wechsel ist unter Posten 1 auszuweisen.

Zu Posten 17 Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

Hierunter sind nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus dem Einreicher abgerechneten, weiterverkauften, nicht auch aus Lombardierte und in Pension gegebenen Wechseln aufzunehmen.

Nicht zu erfassen sind Indossamentsverbindlichkeiten aus Abschnitten, die schon in dem Posten 16 enthalten sind.

Verbindlichkeiten aus umlaufenden eigenen Akzepten dürfen nicht zusätzlich als Indossamentsverbindlichkeiten in diesem Posten aufgeführt werden. Indossamentsverbindlichkeiten aus Schatzwechseln sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Posten 18 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Verbindlichkeiten dieser Art sind einschließlich der Nebenkosten hier in voller Höhe einzusetzen, solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter dem Posten 8 auszuweisen sind.

Hier sind ferner Akkreditiveröffnungen und -bestätigungen aufzunehmen, soweit für sie keine zweckgebundenen Deckungsguthaben unter Passivposten 1a oder 2a ausgewiesen sind.

Zu Posten 19 Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme eigener Schuldverschreibungen sind hier nicht aufzuführen (s. Allgemeine Richtlinien „Pensionsgeschäfte“).

Zu Posten 20 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Hier sind alle Haftungsbeträge aufzuführen, die aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten herrühren.

Im einzelnen gehören hierzu Sicherungsabtretungen, Sicherungsübereignungen und Käutionen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dürfen nicht zusätzlich in diesem Posten aufgeführt werden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

Zu Posten 1 Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften

Hier sind Zins- und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften auszuweisen; hierzu gehören auch Erträge aus Kredit-, Überziehungs- und Bereitstellungsprovisionen, Zessionsgebühren sowie aus der Auflösung eines passivierten Disagios, Kreditgebühren aus Teilzahlungsfinanzierungsgeschäften, Akzept-, Rembours- und Avalprovisionen sowie Zinserträge aus dem Diskontgeschäft, darunter Diskonterträge aus Schatzwechseln, unverzinslichen Schatzanweisungen und sonstigen diskontierten Geldmarktpapieren.

Zu Posten 2 Laufende Erträge aus Wertpapieren, Schuldbuchforderungen und Beteiligungen

Unter diesem Posten sind Zinsen aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen einschließlich der Ausgleichs- und Deckungsforderungen (Posten 2a), Zinsen und Dividenden aus anderen Wertpapieren (Posten 2b) sowie Erträge aus verbrieften und unverbrieften Beteiligungen (Posten 2c) auszuweisen.

Zu Posten 3 Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften

Hier sind u. a. Provisionen und Erträge aus dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissons- und Depotgeschäft, Umsatzprovisionen, Provisionen aus der Vermittlung von Krediten, Bauspar- und Versicherungsverträgen, Kontoführungsgebühren, Erträge aus durchlaufenden Krediten und Verwaltungskrediten sowie Provisionen im Zusammenhang mit der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 4 Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Erträge auszuweisen, die einem anderen Ertragsposten nicht zugeordnet werden können. Zurückgestattete Steuern, Erträge aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen, Kassenüberschüsse sowie Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens sind hier ebenfalls zu erfassen.

Erträge aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft sind nur insoweit aufzuführen, als nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, mit Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder mit der Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 5 Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen

Hier sind Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen aus der Entgegennahme fremder Gelder auszuweisen; hierzu gehören auch Diskontabzüge, soweit sie nicht mit den dagegenstehenden Diskonterträgen verrechnet werden, sowie Kredit- und Überziehungsprovisionen.

Zu Posten 6 Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte

Hier sind Aufwendungen für Provisionen und Gebühren aus Dienstleistungsgeschäften, wie z. B. dem Zahlungsverkehr, Außenhandelsgeschäft, Wertpapierkommissons- und Depotgeschäft, Aufwendungen für durchlaufende Kredite und Verwaltungskredite sowie im Zusammenhang mit

der Veräußerung von Devisen, Sorten und Edelmetallen auszuweisen.

Zu Posten 7 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, steuerlich anerkannte Sammelwertberichtigungen, versteuerte Pauschalwertberichtigungen) auf Forderungen und Wertpapiere zu erfassen. Ferner sind hier die Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft, z. B. zu den Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen (s. Richtlinien zu Passivposten 8) und zu Rückstellungen für die Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften auszuweisen.

Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sind jedoch nur auszuweisen, soweit nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Erträgen aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 10 Gehälter und Löhne

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die als Entgelt für geleistete Arbeiten gewährt wurden.

Zu Posten 11 Soziale Abgaben

Hierunter fallen nur die gesetzlichen Pflichtabgaben, die das Kreditinstitut zu tragen hat.

Der sonstige Personalaufwand (z. B. freiwillige soziale Leistungen) ist dem Aufwandsposten zuzuordnen, zu dem er seiner Art nach gehört.

Zu Posten 12 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

In diesem Posten sind die Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen, sowie Beihilfen und ähnliche Leistungen, zu erfassen.

Zu Posten 13 Sachaufwand für das Bankgeschäft

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Grundstückskosten, Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porto, Verbandsbeiträge, Werbungskosten, Repräsentation, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dgl. auszuweisen.

Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind hier nicht, sondern in Posten 14 zu erfassen.

Zu Posten 16 Steuern

Hier sind alle Steueraufwendungen auszuweisen, die sowohl laufende Zahlungen und Zuführungen zu Rückstellungen als auch Nachzahlungen für zurückliegende Geschäftsjahre betreffen.

Eine Verrechnung zurückerstatteter Steuern früherer Jahre mit dem Steueraufwand des laufenden Geschäftsjahrs ist nicht zulässig. Die zurückgestatteten Steuern sind unter dem Posten 4 „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ zu erfassen.

Zu Posten 17 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

Zum Inhalt dieses Postens vgl. § 158 Abs. 6 AktG

Zu Posten 18 Sonstige Aufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 10 oder 12 auszuweisen sind, Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen und Kassenfehlbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.

Anlage 4

**Richtlinien
für die Aufstellung der Jahresbilanz sowie
der Gewinn- und Verlustrechnung der
öffentliche-rechtlichen Grundkreditanstalten**

I. Allgemeine Richtlinien

1. Begriffsbestimmungen

Kreditinstitute sind Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG). Ausgenommen sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 4, 5, 7 bis 9 KWG genannten Unternehmen und Einrichtungen sowie die nach § 2 Abs. 4 KWG freigestellten Unternehmen. Die Deutsche Bundespost gilt als Kreditinstitut lediglich hinsichtlich des Postscheck- und Postsparkverkehrs.

Als Wertpapiere zu erfassen sind Aktien, Kuxen, Zwischen scheine, Investmentanteile, Zins- und Gewinnanteilscheine, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen oder durch Indossament übertragbare Schuldverschreibungen, soweit letztere Teile einer Gesamtmission sind, ferner andere Wertpapiere, wenn diese börsengängig sind. Als börsengängig gelten Wertpapiere, die an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind, außerdem Wertpapiere, die an ausländischen Börsen zugelassen sind oder gehandelt werden.

2. Fristengliederung

Für die Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach der Fristigkeit ist die ursprünglich vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist maßgebend, nicht die Restlaufzeit am Bilanzstichtag. Dem Institut bleibt es unbenommen, auf Restlaufzeiten hinzuweisen. Als Beginn der vereinbarten Laufzeit gilt bei Krediten die erste Inanspruchnahme, nicht die Zusage. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum vom Tage der Kündigung bis zur Fälligkeit anzusehen. Bei Forderungen sind vorzeitige Kündigungs möglichkeiten nicht zu berücksichtigen.

Sofern neben der Kündigungsfrist noch eine Kündigungs sperrfrist vereinbart wird, ist diese bei der Einordnung zu berücksichtigen.

Bei Forderungen und Verbindlichkeiten, die regelmäßig in Teilbeträgen zu tilgen sind, ist die Zuordnung nicht nach der Befristung für die einzelnen Teilbeträge, sondern nach dem Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung oder Verbindlichkeit und der Fälligkeit des letzten Teilbetrages vorzunehmen.

Als täglich fällig gelten nur solche Forderungen und Verbindlichkeiten, über die jederzeit verfügt werden kann; hierzu rechnen auch die sogenannten Tagesgelder und Gelder mit täglicher Kündigung.

3. Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, durch die ein Kredit institut (Pensionsgeber) Vermögensgegenstände — z. B. Wechsel, Forderungen, Wertpapiere — gegen Zahlung eines Betrages auf einen anderen (Pensionsnehmer) mit einer Maßgabe überträgt, daß

- a) entweder der Pensionsnehmer sie zu einem im voraus bestimmten oder vom Pensionsgeber noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Entrichtung des empfangenen oder eines im voraus vereinbarten anderen Betrages auf den Pensionsgeber zurückzuübertragen hat (echte Pensionsgeschäfte) oder
- b) der Pensionsnehmer berechtigt ist, die Rücknahme der Vermögensgegenstände zu einem im voraus bestimmten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt gegen Rückzahlung des gezahlten oder gegen Zahlung eines im voraus vereinbarten anderen Betrages zu verlangen (unechte Pensionsgeschäfte).

Devisentermingeschäfte sind keine Pensionsgeschäfte.

Bei einem Pensionsgeschäft ist der in Pension gegebene Gegenstand weiter dem Pensionsgeber zuzurechnen, wenn er unter den für die Bilanzierung maßgebenden Gesichtspunkten weiterhin zum Vermögen des Pensionsgebers gehört. Anhaltspunkte hierfür liegen z. B. vor, wenn der in Pension gegebene Gegenstand in erster Linie als Sicherheit für ein Geldgeschäft bestimmt ist, wenn das Pensions geschäft nach seiner vertraglichen Ausgestaltung aus

schließlich dazu dient, die Erträge des in Pension gegebenen Gegenstandes auf Zeit dem Pensionsnehmer zu verschaffen, oder wenn bei Aktien der Pensionsgeber über die Ausübung des Stimmrechts entscheidet. Ein Anhaltpunkt für das Ausscheiden von Vermögensgegenständen liegt z. B. vor, wenn nach den Vertragsbestimmungen lediglich Vermögensgegenstände gleicher Art zurückzugeben sind.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so ist er beim Pensionsgeber nicht vom Bestand abzusetzen; der beim Rück erwerb des Vermögenswertes zu zahlende Betrag ist unter Passivposten 3 bzw. 4 auszuweisen. Andererseits hat der Pensionsnehmer den Gegenstand nicht als eigenen Bestand auszuweisen; der bei der Übernahme der Vermögensgegenstände geleistete Betrag ist unter den Aktivposten 1 bzw. 7 aufzuführen.

Ist bei einem echten Pensionsgeschäft der in Pension gegebene Gegenstand nicht weiterhin als zum Vermögen des Pensionsgebers gehörend anzusehen, so hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rück erwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 17 zu vermerken.

Bei einem unechten Pensionsgeschäft hat der Pensionsgeber den übertragenen Vermögensgegenstand in der Bilanz vom Bestand abzusetzen, der Pensionsnehmer hingegen als eigenen Bestand auszuweisen. Der Pensionsgeber hat den beim Rück erwerb des Vermögenswertes zu zahlenden Betrag unter Passivposten 17 zu vermerken.

Die Begebung und Wiederbegebung von eigenen Schuld verschreibungen auf abgekürzte Zeit gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieser Richtlinien. Bei derartigen Geschäften hat der Emittent die abgegebenen Schuldverschreibungen unter dem Passivposten 1 „Begebene Schuldverschreibungen“ auszuweisen. Nimmt das bilanzierende Institut Stücke auf, so sind sie unter dem Aktivposten 4 „Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind“ auszuweisen, sofern das Recht oder die Verpflichtung zur Rückgabe vor Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen gegenüber dem Emittenten besteht.

4. Sicherheiten

Vermögenswerte sind auch dann in dem entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, wenn das Kreditinstitut sie verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellt hat. Dem Kreditinstitut verpfändet oder in anderer Weise als Sicherheit gestellte Vermögenswerte sind in der Bilanz nicht auszuweisen.

5. Kompensationen

Mit den täglich fälligen Forderungen an einen Schuldner sind die ihm gegenüber bestehenden täglich fälligen, keinerlei Bindungen unterliegenden Verbindlichkeiten, von Bagatellbeträgen abgesehen, zu kompensieren, und zwar auch dann, wenn der Schuldner ein Kreditinstitut ist.

Bei Konten desselben Kunden bei verschiedenen Zweigniederlassungen eines Instituts bedarf es keiner Kompensation.

Eine Kompensation zwischen Forderungen und Verbindlichkeiten in verschiedenen Währungen ist nicht zulässig.

Nicht kompensiert werden darf mit Sperrguthaben und Spareinlagen. Zur späteren Verrechnung entgegengenommene fällige Tilgungsbeträge sind von dem Betrag der Forderung abzusetzen, es sei denn, daß es sich bei diesen um Tilgungsfondskredite handelt. Wird der Kreditnehmer eines Instituts mit dem gesamten Kreditbetrag auf einem Kreditsonderkonto belastet und gleichzeitig auf einem laufenden Konto erkannt (sog. engl. Buchungsmethode), so ist nur der sich zwischen beiden Konten ergebende Saldo auszuweisen.

6. Gemeinschaftsgeschäfte

Bei Gemeinschaftskrediten hat jedes beteiligte Kredit institut nur seinen eigenen Anteil an dem Kredit in dem entsprechenden Bilanzposten auszuweisen, sofern die beteiligten Kreditinstitute die Mittel für den Kredit der Konsortiumsführung zur Verfügung stellen müssen. Dies

gilt auch für stille Unterbeteiligungen an Krediten (Innenkonsortien).

Besteht die Unterbeteiligung lediglich in einer teilweisen Haftung für den Ausfall der Forderung, so hat das kreditgebende Institut den vollen Kreditbetrag auszuweisen, die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter dem Passivposten 16 zu vermerken. Bei Aval-Gemeinschaftskrediten hat das konsortialführende Institut den vollen Betrag der von ihm übernommenen Bürgschaft unter dem Passivposten 16 zu vermerken; die Unterbeteiligten haben ihren Anteil unter Passivposten 16 zu vermerken.

Wertpapiere und Beteiligungen mit konsortialer Bindung sind mit dem eigenen Anteil unter Aktivposten 3, 4 bzw. 11 zu erfassen.

7. Deckungsspalte

Die zur Deckung ausgegebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiven sind in der Vorspalte „als Deckung verwendet“ aufzuführen.

8. Gewinn- und Verlustrechnung

Unter den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind sämtliche Aufwendungen und Erträge gesondert auszuweisen (Bruttoprinzip), soweit es sich nicht um Erträge aus höherer Bewertung oder dem Eingang ganz oder teilabgeschriebener Forderungen, aus höherer Bewertung oder dem Abgang von Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft handelt, die mit Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen oder Wertpapiere, Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft verrechnet werden dürfen.

Aufwendungen und Erträge sind auch dann den Posten zuzuordnen, zu denen sie ihrer Art nach gehören, wenn es sich um Posten mit aperiodischem und außerordentlichem Charakter handelt.

II. Richtlinien zu den einzelnen Bilanzposten

A. Aktiva

Zu Posten 1 Ausleihungen mit vereinbarter Laufzeit von vier Jahren oder länger

Für die Zuordnung zu den Unterposten 1a bis 1c gilt folgendes:

- 1a) Hierunter sind nur Ausleihungen einzusetzen, für die dem bilanzierenden Institut Grundpfandrechte (Hypothesen und Grundschulden) bestellt, verpfändet oder abgetreten sind.
- 1b) Hierunter sind alle Darlehen zu erfassen, die an inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gewährt wurden oder für die eine solche Körperschaft oder Anstalt die volle Gewährleistung (d. h. 100-prozentige) übernimmt. Hierunter fallen auch Darlehen an zwischenstaatliche Einrichtungen gemäß § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der Fassung vom 8. Mai 1963 (BGBl. I S. 312). Ausleihungen an andere Kreditnehmer als inländische Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder ihnen gleichgestellte zwischenstaatliche Einrichtungen, die durch ein Grundpfandrecht und außerdem durch Kommunalbürgschaften gesichert sind, sind unter Posten 1a auszuweisen. Soweit kommunalverbürgte Hypotheken als Deckung für ausgegebene Kommunal-schuldverschreibungen bestimmt sind, sind sie unter Posten 1b auszuweisen.
- 1c) Hier sind alle nicht unter 1a und 1b auszuweisenden Forderungen und Geldanlagen mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger auszuweisen. Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen u. ä. mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger. Ferner sind hier dem Kunden verauslagte Geldbeschaffungskosten (Tilgungsstreckungsdarlehen), unabhängig von ihrer Befristung, zu erfassen.

Zu Posten 2 Ausgleichs- und Deckungsforderungen gegen die öffentliche Hand

Hier sind die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sowie Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten aufgeführten Werte auszuweisen.

Zu Posten 3 Anleihen, Schuldbuchforderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder

Hier sind alle Anleihen, Schuldverschreibungen und Schuldbuchforderungen des Bundes und der Länder, soweit sie nicht unter Posten 2 zu erfassen sind, einschließlich anteiliger Zinsen, ferner unverzinsliche Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder auszuweisen.

Hierzu gehören auch Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen der Sondervermögen des Bundes, wie Bundesbank, Bundespost, Lastenausgleichsfonds.

Namenschuldverschreibungen sind nicht hier, sondern je nach ihrer Befristung, unter den Posten 1 und 7 zu erfassen.

Zu Posten 4 Wertpapiere, soweit sie nicht unter anderen Posten auszuweisen sind

Hier sind alle Wertpapiere auszuweisen, es sei denn, sie sind den Posten 3, 6, 8 oder 11 zuzuordnen.

Zu Posten 5 Kassenbestand, Bundesbank- und Postscheckguthaben

Hier sind auch gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich der ausländischen Noten und Münzen sowie Postwertzeichen, Wechselstempel- und Gerichtsgebührenmarken auszuweisen. Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind unter „Sonstige Vermögensgegenstände“ zu erfassen.

Fremdwährungsguthaben bei der Deutschen Bundesbank sind hier ebenfalls auszuweisen.

Bei der Deutschen Bundesbank in Anspruch genommene Lombarddarlehen sind nicht von den Guthaben bei der Deutschen Bundesbank abzusetzen, sondern unter Passivposten 4 auszuweisen.

Zu Posten 6 Schecks, Wechsel, fällige Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine sowie zum Einzug erhaltene Papiere

In diesen Posten sind neben allen im Bestand befindlichen Wechseln auch Schecks und sonstige Inkassopapiere (z. B. Inkassowechsel, Quittungen, Lastschriftaufträge usw.) auszuweisen, soweit letztere innerhalb von dreißig Tagen ab Einreichung zur Vorlage bestimmt und dem Einreicher bis zum Bilanzstichtag gutgeschrieben worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die Gutschrift unter Vorbehalt des Eingangs vorgenommen worden ist. Inkassopapiere, die nicht innerhalb von dreißig Tagen zur Vorlage bestimmt sind, sind unter Posten 7 zu erfassen.

Schecks und Wechsel, die nur zum Einzug und zur Gutschrift nach Eingang des Gegenwertes eingereicht sind, dürfen in die Bilanz nicht eingesetzt werden. Ebenso sind auf das eigene Institut gezogene, dem Aussteller noch nicht belastete Schecks nicht aufzunehmen. Rückschecks und Rückwechsel dürfen im Bestand nicht enthalten sein; sie sind unter Posten 7 aufzunehmen.

Als fällig sind Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine auszuweisen, wenn sie zum Bilanzstichtag bei Vorlage von einer Zahlstelle eingelöst worden wären oder wenn sie am ersten auf den Bilanzstichtag folgenden Geschäftstag einlösbar sind.

Schuldverschreibungen, Zins- und Dividendenscheine, die nicht diesen Anforderungen entsprechen, sind unter Posten 3 bzw. 4 auszuweisen.

Verlorene oder gekündigte, aber noch nicht einlösbar Stücke gehören ebenfalls unter Posten 3 bzw. 4.

Zu Posten 7 Täglich fällige Forderungen und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren

Für die Zuordnung zu den Unterposten 7a und 7b gilt folgendes:

- a) Hier sind nicht in Wertpapieren verbrieftete Forderungen an andere Kreditinstitute auszuweisen (zum Begriff „Wertpapier“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“).

Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen, Sparbriefen u. ä.

Bausparguthaben aus abgeschlossenen Bausparverträgen sind ebenfalls hier aufzunehmen.

Verrechnungskonten mit Soll-Salden sind hier auszuweisen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften. Forderungen aus Schuld- oder Teilschuldscheingeschäften sind, je nach Schuldner, hier oder in dem Unterposten 7b auszuweisen.

b) Hier sind nicht in Wertpapieren verbrieft Forderungen an Nichtkreditinstitute auszuweisen (zum Begriff „Kreditinstitut“ s. Allgemeine Richtlinien „Begriffsbestimmungen“). Hierzu rechnen auch Forderungen aus Namensschuldverschreibungen u. ä.

Es darf nur die Summe der in Anspruch genommenen Kredite, nicht die Summe der Kreditzusagen eingesetzt werden.

Zu Posten 10 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Hier sind in eigenem Namen, aber für fremde Rechnung gewährte Kredite auszuweisen, bei denen die ausgeliehenen Mittel dem bilanzierenden Institut vom Auftraggeber voll zur Verfügung gestellt wurden und sich die Haftung des bilanzierenden Instituts auf die ordnungsgemäße Verwaltung der Ausleihungen und die Abführung der Zins- und Tilgungszahlungen an den Auftraggeber beschränkt.

Kredite, die von dem bilanzierenden Institut mit eigenem, wenn auch nur mit partiellem Risiko gegeben worden sind, dürfen auch dann nicht als „Durchlaufende Kredite“ angesehen werden, wenn es sich um weitergeleitete zweckgebundene Mittel handelt; sie sind je nach der Verwendungsform und Befristung in voller Höhe unter den entsprechenden Posten der Aktiv- und Passivseite der Bilanz auszuweisen.

In fremden Namen und für fremde Rechnung zu verwaltende Kredite (Verwaltungskredite) sind in die Bilanzen nicht aufzunehmen.

Ein eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind, sind unter Passivposten 4 zu erfassen.

Zu Posten 11 Beteiligungen

Hierher gehören alle Beteiligungen, unabhängig davon, ob sie in Wertpapieren verbrieft sind (Aktien, Kux) oder nicht (GmbH-Anteile, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Beteiligungen als persönlich haftender Gesellschafter an offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Anteile als Kommanditist, Beteiligungen als stiller Gesellschafter).

Anteile an einer Kapitalgesellschaft, deren Nennbeträge insgesamt den vierten Teil des Nennkapitals dieser Gesellschaft erreichen, sowie Kux einer bergrechtlichen Gewerkschaft, deren Zahl insgesamt den vierten Teil der Kux dieser Gewerkschaft erreicht, gelten im Zweifel als Beteiligung.

Zu Posten 12 Grundstücke und Gebäude

Soweit bei einzelnen Instituten zur Deckung für umlaufende Schuldverschreibungen Eigentümergrundschulden auf eigenem Grundbesitz mit herangezogen werden, sind sie hier in der zum Vermerk der Deckung bestimmten Vorspalte anzugeben.

Zu Posten 14 Sonstige Vermögensgegenstände

Hier sind Forderungen und sonstige Vermögenswerte auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugeordnet werden können.

Goldmünzen, auch wenn es sich um gesetzliche Zahlungsmittel handelt, und Barrengold sind ebenfalls hier aufzuführen (s. Richtlinien zu Posten 5).

Forderungen des Instituts gegen das Finanzamt aus bereits ausgezahlten, aber noch nicht angeschafften Beträgen nach dem Spar-Prämiengesetz sind unter diesem Posten zu erfassen.

Zu Posten 15 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Ausgaben vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — aufgenommen werden.

Im Falle der sinngemäßen Anwendung der Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG darf hier auch die Summe der in § 25 Abs. 2 HBG genannten Posten ausgewiesen werden. Im Falle einer Verrechnung entsprechend § 25 Abs. 3 HBG darf ein sich ergebender Aktivsaldo hier aufgeführt werden.

Zu Posten 17a Forderungen an verbundene Unternehmen
Wegen des Begriffs „verbundene Unternehmen“ wird auf § 15 AktG verwiesen.

B. Passiva

Zu Posten 1 Begebene Schuldverschreibungen

Zu den begebenen Schuldverschreibungen gehören nur Stücke, die in den Verkehr gebracht worden sind.

Zu vermerken sind auch Schuldverschreibungen, die auf Grund einer Vereinbarung vor Ablauf von vier Jahren zurückzunehmen sind, ohne fällig zu sein.

Zu Posten 2 Verpflichtungen zur Lieferung von Schuldverschreibungen

Hier sind Verbindlichkeiten aus dem Verkauf von Schuldverschreibungen auszuweisen, die noch nicht durch Stücke bzw. durch Interimscheine belegt sind.

Zu Posten 3 Verbindlichkeiten mit einer vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist von vier Jahren oder länger

Unter diesem Posten sind auch Darlehen nach § 7c EStG auszuweisen.

Zu Posten 4 Täglich fällige Verbindlichkeiten und solche mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von weniger als vier Jahren

Für die Zuordnung zu Posten 4 a) gilt folgendes:

Soweit das Institut die ihm für „Durchlaufende Kredite“ zur Verfügung gestellten Mittel am Bilanzstichtag noch nicht weitergeleitet hat, sind sie hier bzw. unter Posten 4 b) auszuweisen. Dies gilt auch für eingegangene Zins- und Tilgungsbeträge, die am Bilanzstichtag an den Berechtigten noch nicht abgeführt sind (s. Richtlinien zu Aktivposten 10).

Verrechnungskonten mit Haben-Salden sind hier zu erfassen; hierzu rechnen auch Verrechnungssalden aus Effektengeschäften.

Zu Posten 6 Durchlaufende Kredite (nur Treuhandgeschäfte)

Zum Inhalt dieses Postens s. Richtlinien zu Aktivposten 10.

Mittel für durchlaufende Kredite, die noch nicht weitergeleitet worden sind, sind nicht hier, sondern unter Posten 4 a) bzw. 4 b) auszuweisen (s. Richtlinien zu Posten 4).

Zu Posten 7 Rückstellungen

Unter Posten 7 b sind auch die zu bildenden Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen aus den Posten 15 und 16 auszuweisen.

Zu Posten 8 Wertberichtigungen

Unter Posten 8a dürfen nur Einzelwertberichtigungen zu Sachanlagen, Beteiligungen und Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesen werden; sie sind wie die Posten, auf die sie entfallen, zu gliedern.

Einzelwertberichtigungen und versteuerte Pauschalwertberichtigungen auf Wechsel, Forderungen und Wertpapiere des Umlaufvermögens sind von den betreffenden Aktivposten abzusetzen.

Vorgeschriebene Sammelwertberichtigungen, soweit sie sich nicht auf die Posten 15 und 16 beziehen, sind entweder insgesamt von den betreffenden Aktivposten abzusetzen oder insgesamt unter Posten 8 b auszuweisen.

Zu Posten 9 Sonstige Verbindlichkeiten

Hier sind die Passivposten auszuweisen, die einem anderen Posten nicht zugerechnet werden können.

Zu Posten 10 Rechnungsabgrenzungsposten

Hierunter dürfen nur transitorische Posten — Einnahmen vor dem Abschlußstichtag, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen — eingestellt werden.

Im Falle der sinngemäßen Anwendung der Abgrenzungsvorschriften des § 25 HBG darf hier auch die Summe der in § 25 Abs. 1 HBG genannten Posten ausgewiesen werden. Im Falle einer Verrechnung entsprechend § 25 Abs. 3 HBG darf ein sich ergebender Passivsaldo hier aufgeführt werden.

Zu Posten 11 Sonderposten mit Rücklageanteil

In diesem Posten sind die Beträge auszuweisen, die auf Grund steuerlicher Vorschriften erst bei ihrer Auflösung zu versteuern sind.

Zu Posten 15 Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln

Hierunter sind nur die wechselrechtlichen Eventualverbindlichkeiten aus dem Einreicher abgerechneten, weiterverkauften, nicht auch aus lombardierten und in Pension gegebenen Wechseln aufzunehmen.

Indossamentsverbindlichkeiten aus Schatzwechseln sind nicht zu berücksichtigen.

Zu Posten 16 Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen

Verbindlichkeiten dieser Art sind einschließlich der Nebenkosten hier in voller Höhe einzusetzen, solange sie nicht wegen sicherer oder drohender Inanspruchnahme ganz oder teilweise unter dem Posten 7 auszuweisen sind.

Zu Posten 17 Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind

Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme eigener Schuldverschreibungen sind hier nicht aufzuführen (s. Allgemeine Richtlinien „Pensionsgeschäfte“).

Zu Posten 18 Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten

Hier sind alle Haftungsbeträge aufzuführen, die aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten herrühren.

Im einzelnen gehören hierzu Sicherungsabtretungen, Sicherungsbereignungen und Kautioen für fremde Verbindlichkeiten sowie Haftungen aus der Bestellung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten wie auch aus Grundpfandrechten für fremde Verbindlichkeiten.

Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen dürfen nicht zusätzlich in diesem Posten aufgeführt werden.

III. Richtlinien zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung (Staffelform)

Zu Posten 2 Andere Zinsen und zinsähnliche Erträge

Hier sind Zins- und zinsähnliche Erträge zu erfassen, die nicht unter Posten 1 auszuweisen sind; hierzu gehören Zins-erträge des kurz- und mittelfristigen Kreditgeschäfts, des Wertpier- und des Geldmarktgeschäfts.

Zu Posten 5 Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Erträge auszuweisen, die einem anderen Ertragsposten nicht zugeordnet werden können. Zurückgestattete Steuern, Erträge aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen, Kassenüberschüsse sowie Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens sind hier ebenfalls zu erfassen.

Erträge aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft sind nur insoweit aufzuführen, als nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapieren mit Verlusten aus dem Abgang von Wertpapieren oder mit der Zuführung zu Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 7 Andere Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen

Hier sind Zins- und zinsähnliche Aufwendungen des kurz- und mittelfristigen Passivgeschäfts auszuweisen.

Zu Posten 9 Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft

Hier sind alle Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen (Einzelwertberichtigungen, steuerlich anerkannte Sammelwertberichtigungen, versteuerte Pauschalwertberichtigungen) auf Forderungen und Wertpapiere zu erfassen. Ferner sind hier die Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft, z. B. zu den Sammelwertberichtigungen auf Rückgriffsforderungen (s. Richtlinien zu Passivposten 7) und zu Rückstellungen für die Rücknahmeverpflichtungen aus Pensionsgeschäften auszuweisen.

Abschreibungen und Zuführungen zu Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere, Verluste aus dem Abgang von Wertpapieren sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft sind jedoch nur auszuweisen, soweit nicht von der Möglichkeit der Kompensation mit den Erträgen aus höherer Bewertung von Forderungen und Wertpapieren, aus dem Eingang voll- oder teilabgeschriebener Forderungen, aus dem Abgang von Wertpapieren oder aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft Gebrauch gemacht wird.

Zu Posten 12 Gehälter und Löhne

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die als Entgelt für geleistete Arbeiten gewährt wurden.

Zu Posten 13 Soziale Abgaben

Hierunter fallen nur die gesetzlichen Pflichtabgaben, die das Kreditinstitut zu tragen hat.

Der sonstige Personalaufwand (z. B. freiwillige soziale Leistungen) ist dem Aufwandsposten zuzuordnen, zu dem er seiner Art nach gehört.

Zu Posten 14 Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung

In diesem Posten sind die Aufwendungen für die Altersversorgung, darunter auch die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen sowie Beihilfen und ähnliche Leistungen zu erfassen.

Zu Posten 15 Sachaufwand für das Bankgeschäft

Hier sind die gesamten Aufwendungen sachlicher Art, wie Grundstückskosten, Raumkosten, Bürobetriebskosten, Kraftfahrzeugbetriebskosten, Porti, Verbandsbeiträge, Werbungskosten, Repräsentationen, Versicherungsprämien, Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten und dgl. auszuweisen.

Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen sind nicht hier, sondern in Posten 16 zu erfassen.

Zu Posten 18 Steuern

Hier sind alle Steueraufwendungen auszuweisen, die sowohl laufende Zahlungen und Zuführungen zu Rückstellungen als auch Nachzahlungen für zurückliegende Geschäftsjahre betreffen.

Eine Verrechnung zurückerstatteter Steuern früherer Jahre mit dem Steueraufwand des laufenden Geschäftsjahres ist nicht zulässig. Die zurückerstatteten Steuern sind unter dem Posten 5 „Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“ zu erfassen.

Zu Posten 19 Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil

Zum Inhalt dieses Postens vgl. § 158 Abs. 6 AktG.

Zu Posten 20 Sonstige Aufwendungen

Hier sind alle Aufwendungen auszuweisen, die einem anderen Aufwandsposten nicht zugeordnet werden können. Dazu gehören auch sonstige soziale Leistungen, soweit sie nicht unter Posten 12 oder 14 auszuweisen sind, Verluste im Zusammenhang mit der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verluste aus nichtbankgeschäftlichen Umsätzen und Kassenfehlbeträgen, die von dem Kreditinstitut übernommen werden.

II.

Landtag Nordrhein-Westfalen
— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —

TAGESORDNUNG

für die 61. Sitzung (44. Sitzungsabschnitt) des Landtags Nordrhein-Westfalen am Dienstag, dem 7. Oktober 1969,
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Beginn der Plenarsitzung 10.30 Uhr vormittags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
1	1500	Bestellung eines Mitglieds für das Gremium nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 GG vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 146)	
2	1493	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Berichterstatter: Abg. Heinen (CDU)	
3	1504 1404	2. und 3. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Gebührenbefreiung, Stundung und Erlaß von Kosten im Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit	
4	1505 1145	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes und zur Änderung von Sondergesetzen auf dem Gebiet der Grunderwerbsteuer (GrEST-Änderungsgesetz) in Verbindung damit:	
	1506 1238	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über Grunderwerbsteuerbefreiung bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur (GrESTStrukturG)	
5	1492 1214	2. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Bereinigung des als Landesrecht fortgeltenden ehemaligen Reichsrechts Berichterstatter: Abg. Rahmen (CDU)	
6	1485	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes — Antrag der Abgeordneten Dr. Nehrling, Scheffler, Revmann, Bessel, Netta, Steinhart, Bargmann, Kraft, Kasper, Ferner, Ziegenfuß, Dr. Knöpke, Weiss, Bahr, Dr. Solbach, Grünschläger, Aderhold und Schröder (SPD), Dr. Riemer, Overbeck und von Bergmann (FDP) —	
7	1496	1. Lesung des Entwurfs eines Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz — VermKatG NW) — Regierungsvorlage —	
8	1497	Änderung des Entwurfs eines Gesetzes betr. den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens — Regierungsvorlage —	
9	1352	Antrag der Fraktion der FDP betr. Erweiterung der öffentlichen Unterrichtsstunden der Schüler in Ausführung von § 7 Schulfinanzgesetz	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Bemerkungen
10	1499	<p>Antrag der Abgeordneten Ey, Reymann, Dr. Schmidt, Schröder, Bresgen, Schirrmacher, Prüßner, Hüffmeier und Krupp (SPD)</p> <p>betr. werksärztliche Betreuung der arbeitenden Bevölkerung;</p> <p>hier: Errichtung von Werksarztzentren als Modellversuche</p>	
11	1507	<p>Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses zu dem Nachtrag der über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben sowie der Haushaltsvorgriffe im Betrage von 10 000 DM und darüber im 4. Vierteljahr des Rechnungsjahres 1968</p>	
12	1508	<p>Bericht des Justizausschusses</p> <p>betr. Normenkontrollverfahren auf Vorlage des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 14. Juli 1969 (Vereinbarkeit des § 17 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen [SchOG] vom 8. April 1952 — GV, NW, S. 61 — mit Artikel 12 Abs. 3 Satz 1 LV NW, i. d. F. des Gesetzes vom 5. März 1968 — GV, NW, S. 36 — in den Fällen der Zusammenlegung gleichartiger Schulen)</p> <p>— VGH 46/69 —</p>	
13	—	<p>Beschlüsse zu Petitionen</p> <p>— Übersicht Nr. 35 —</p>	

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 61 v. 1. 10. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zzgl. Porto-Kosten)

Glied.-Nr.	Datum		Seite
202	16. 9. 1969	Elfte Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	700
600	18. 9. 1969	Verordnung über die Neuregelung der Zuständigkeit der Finanzämter im Raum Bonn für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer	700
		Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS NW S. 2)	
	29. 8. 1969	Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV NW S. 305)	700

— MBL. NW. 1969 S. 1677.



Einzelpreis dieser Nummer 3,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Beitrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden!) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf, Elisabethstraße 5, Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachbeitrag behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt; geliefert
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,- DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.